



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Die Stadtwerke Aalen GmbH entnimmt aus den Quellen Oberer Knöckling (Flurstück 362/4) und Unterer Knöckling (Flurstück 362/2), beide auf Gemarkung Unterkochen, Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Aalen.

Es wurde die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 93 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beantragt. Folgende jährliche Entnahmemengen wurden beantragt: Oberer Knöckling: 153.800 m³ / Unterer Knöckling: 360.000 m³

Im Rahmen des Verfahrens war nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 305, in 73479 Ellwangen zugänglich.

gez. Beate Hirschmiller
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-692.22
Ellwangen, den 22.04.2021

Online bereitgestellt am 26.04.2021.